



# DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 29. März 1988

Nr. 496

## Baulinienplan Dorfstrasse/EG Wuppenau/Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 1. Dezember 1987 ersucht der Gemeinderat Wuppenau um die Genehmigung des Baulinienplans Dorfstrasse.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 30. Oktober bis 29. November 1987. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt (Nr. 43) publiziert. Während dieser Frist gingen beim Gemeinderat keine Einsprachen ein, und das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Ebenso sind beim Baudepartement keine Rekurse gegen den Plan hängig, so dass der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegensteht.

2. Mit diesem Baulinienplan soll hauptsächlich die Ueberbaubarkeit der Parzelle Nr. 1375 ermöglicht werden. Weil in diesem Bereich der Dorfbach eingedolt ist, wäre ein Gewässerabstand von 15 m unverständlich. Deshalb sieht die Planung neu einen Abstand bis auf ca. 8 m, ab Bachachse gemessen, im Bereich dieses Grundstückes vor.

Diese Lösung kann wasserbautechnisch verantwortet werden und erscheint unter dem Gesichtspunkt der haushälterischen Nutzung des Baulandes auch zweckmässig. Der Genehmigung steht somit auch in materiel-  
ler Hinsicht nichts im Wege.

Auf Antrag des Baudepartementes  
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Wuppenau beschlossene Baulinienplan Dorfstrasse wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Einheitsgemeinde Wuppenau, 9515 Hosenruck, unter Beilage von zwei Plänen, je mit Genehmigungsvermerk
  - Baudepartement
  - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
  - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Plans mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung  
DER STAATSSCHREIBER



*Maurer*